

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Martin Witte beantragt die Herstellung eines Teiches/Kleingewässers durch Freilegen von Grundwasser im Zuge einer Biotop gestaltenden Maßnahme sowie die Teilentrohrung des Gewässers „Brannsbek“, Gewässer Nr. 1.51.3.4 des Wasser- und Bodenverbandes Süderbeste, von Station 0+134 bis 0+164 auf dem Flurstück 36/3 der Flur 7 der Gemarkung Pölitz.

Es handelt sich bei diesen Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Grundsätzlich bedarf dieser der Planfeststellung. Bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an die Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung treten.

Für die geplanten Vorhaben war daher nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 27. März 2014

Az.: 651-41/056-8 und

651-11/056-006

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Anja Kühl